

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 26.03.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info - intern Nr. 84/20

Coronavirus: Maßnahmen des Bundesgesetzgebers

- **Sozialschutz-Paket**
- **Erleichterung für Beschlussfassung in GmbHs und anderen Unternehmen**
- **Anträge auf Soforthilfeprogramm für Kleinbetriebe (Formular als Anlage)**
- **Zahlungsmoratorium für Verbraucher**
- **Informationsplattform der Investitionsbank für Hilfen an Unternehmen**

Im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene befinden sich in dieser Woche mehrere Gesetzespakete, mit denen auf die aktuelle Lage zum Coronavirus reagiert werden soll. Ein Überblick der einzelnen Gesetze und der wesentlichen Maßnahmen ist diesem info - intern als **Anlage 1** beigefügt.

Die Beschlüsse des Bundestages wurden am 25. März 2020 gefasst. Die abschließende Beratung im Bundesrat ist am 27. März 2020 geplant.

Aus kommunaler Sicht ist bei diesem Maßnahmenpaket auf Folgendes besonders hinzuweisen:

- Mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite soll Eltern durch eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes ein **Entschädigungsanspruch** gewährt werden, wenn sie wegen Schließung einer Kita oder einer Schule einen Verdienstaufschlag erleiden.
- Von besonderer Relevanz ist das sogenannte **Sozialschutz-Paket**. Ziel ist eine verbesserte Absicherung aktuell besonders betroffener Personengruppen durch einen erleichterten Zugang zu sozialen Leistungen. Es wird nach Einschätzung der Bundesagentur die Zahl der Bedarfsgemeinschaften allein in Schleswig-Holstein um 40.000 erhöhen. Die Bundesagentur wird zur Bewältigung dieser

Aufgabe in erheblichem Maße Personalressourcen umsteuern müssen. Bei den Kosten der Unterkunft ist mit finanziellen Mehrbelastungen der Kreise zu rechnen.

- Art. 10 des Sozialschutz-Pakets enthält ein sogenanntes **Sozialdienstleister-Einsatzgesetz**, das sozialen Dienstleistern (z. B. Behindertenwerkstätten, Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen der Arbeitsförderung, Anbieter von Sprachkursen etc.) gegenüber den Leistungsträgern (das sind in Schleswig-Holstein die Kreise und das Land) eine Art Anspruch auf fortlaufende Zahlungen auch bei Einstellung des Betriebes gewährt. Ein Erklärpapier zu diesem Gesetz ist als **Anlage 2** beigelegt.
- Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie in Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht bringt Erleichterungen u. a. für die Beschlussfassung von Vereinen und GmbHs (Mitgliederversammlungen, Gesellschafterversammlungen). Bei **GmbHs kann die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren** erfolgen. Dies kann auch für kommunale Gesellschaften von Interesse sein.
- Dieses Gesetz enthält außerdem ein völlig neues befristetes **Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinstunternehmer**, das auch gegen kommunale Entgelte wirken kann. Gemäß dem vorgesehenen Art. 240 § 1 „Moratorium“ des EGBGB können Verbraucher ab dem 1.4.2020 Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Verbrauchervertrag steht, der ein Dauerschuldverhältnis ist und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. Juni 2020 verweigern, wenn dem Verbraucher infolge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) zurückzuführen sind, die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich wäre. Das Leistungsverweigerungsrecht besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse.

Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind. Das gilt z. B. für Pflichtversicherungen, Verträge über die Lieferung von **Strom** und **Gas** oder über **Telekommunikationsdienste**, soweit zivilrechtlich geregelt auch Verträge über die **Wasserver- und -entsorgung**.

Das Leistungsverweigerungsrecht hindert die Vollstreckbarkeit der vereinbarten Leistung. Die eigentliche Leistungspflicht bleibt aber grundsätzlich bestehen und ist nach Ablauf des Moratoriums zu erfüllen.

In diesem Gesetz wird auch ein temporärer Kündigungsschutz für Pächter oder Mieter eingeführt, die in Zahlungsverzug geraten.

- Wichtig für viele Unternehmen in den Gemeinden ist die **Corona-Soforthilfe der Bundesregierung für Kleinstunternehmen und Soloselbständige**. Sie ermöglicht Zuschüsse bis 9.000 EUR bei bis zu 5 Beschäftigten und bis 15.000 EUR bei bis zu 10 Beschäftigten. Ein Eckpunktepapier dazu aus dem Bundestag ist als **Anlage 3** beigelegt. Die Umsetzung dieses Programms erfolgt in Schleswig-Holstein auf der Grundlage einer vom Wirtschaftsministerium erstellten Förder-

richtlinie durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH).

Anträge können ab sofort bei der Investitionsbank unter folgendem Link gestellt werden:

<https://www.ib-sh.de/infoseite/corona-beratung-fuer-unternehmen/>

Das Antragsformular ist als **Anlage 4** beigefügt.

- **Informationsplattform** der Investitionsbank für **Hilfen an Unternehmen**: Für die vielfältigen weiteren Hilfen an Unternehmen (Liquiditätshilfen, Kurzarbeitergeld, staatliche Lohnfortzahlung bei angeordneter Quarantäne, Darlehensprogramme, Steuererleichterungen, Risikoentlastung durch Haftungsfreistellungen, Bürgschaften und Beteiligungskapital der schleswig-holsteinischen Förderinstitute und der KfW) hat die Investitionsbank Schleswig-Holstein unter dem o.g. Link eine umfassende Informationsplattform aufgebaut.

- Ende info-intern Nr. 84/20 -

Anlagen